

Die Parteikontrolle in den örtlichen

4BK # JJI # IIA § * % d ff Ig * M ↑ E) * Jk
§ Fed Ci k< I. я ^ % I Cir 11 v % 4 I Ci 81 C f § M / #

% / ! i

Von Lothar Steglich, politischer Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED

Die Beschlüsse der 11. Tagung des ZK stellen hohe Ansprüche an die Arbeit der Grundorganisationen in den staatlichen Organen. Gefordert sind Parteidisziplin, Massenverbundenheit, kompromißloser Kampf um die Beschlüsse der Partei als unabdingbare Voraussetzung für das Schrittmaß des Volkswirtschaftsplanes 1980. Das Kontrollrecht, das das Statut den Parteiorganisationen in den Staatsorganen überträgt, ist ein Mittel, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Volksvertretungen der Hauptstadt, alle Bezirks- und Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen haben die Volkswirtschaftspläne 1980 für ihr Territorium beschlossen. Sie sind im Leninschen Sinne das zweite Parteiprogramm, gerichtet auf die von der 11. Tagung und der Volkskammer festgelegten Aufgaben, gerichtet auf wachsende ökonomische Leistungskraft als zentrale Frage. Mit ihnen tragen die Volksvertretungen und ihre Organe aus gesamtstaatlicher Verantwortung dazu bei, den Volkswirtschaftsplan allseitig zu verwirklichen. Was ergibt sich daraus für die Parteikontrolle in den staatlichen Organen?

1. Das Kontrollrecht dient der Durchführung der Beschlüsse der Partei. Es gehört zur normalen Arbeit jeder Grundorganisation, jeder APO, deren Leitungen und jeder Parteigruppe. Die Volkswirtschaftspläne sind die wichtigste Grundlage für die politisch-ideologische und erzieherische Tätigkeit der Parteiorganisationen in den Staatsorganen. Für sie ist jeder Genosse — ob Leiter oder Mitarbeiter — an seinem Arbeitsabschnitt verantwortlich. Über seinen Anteil an ihrer Verwirklichung rechnet er vor der Partei ab. Das ist seine Pflicht. Es geht um die Einheit von Wort und Tat, von Denken und Handeln.

Ohne Zeitverzug zur Aktion

So ließ die Parteiorganisation im Rat des Stadtbezirks Berlin-Köpenick Planvorschläge für 1980 nicht zu, die aus Ressortdenken heraus unvertretbar hohe Mittel und Kapazitäten erfordert hätten. Der Stadtbezirksbürgermeister erklärte nach der parteilichen Auseinandersetzung dazu: „Wäre ich vor Monaten gefragt worden, ob alle die 10. ZK-Tagung verstanden haben, hätte ich das bejaht. Doch der Planentwurf zeigte: Wir waren

nicht durch!“ Nun wird mit der Elle des 11. Plenums gemessen, ob die konkrete parteiliche Haltung den Erfordernissen der Zeit entspricht. Das Kontrollrecht trägt dazu bei, die Kommunisten zu erziehen, nirgendwo politisch-ideologische Windstille zu dulden, den Parteieinfluß an den Schwerpunkten der staatlichen Arbeit zu verstärken, das Parteileben zu aktivieren und damit die Kampfkraft der Grundorganisationen in den staatlichen Organen zu erhöhen.

2. Kontrolle ist am wirksamsten, wenn genau festliegt, welche Aufgaben Vorrang haben und zur richtigen Zeit mit der richtigen Zielstellung kontrolliert werden müssen. Viele Parteileitungen legen — nach Absprache mit dem staatlichen Leiter — die Kontrollvorhaben über die Tätigkeit des Apparates in ihren Halbjahresarbeitsplänen fest. Arbeitspläne der Parteiorganisationen in den staatlichen Organen der Hauptstadt enthalten beispielsweise solche Schwerpunkte: Verantwortung der Genossen für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in ihren Bereichen und für die Produktion von Konsumgütern mit hohen Gebrauchseigenschaften in der bezirksgeleiteten Industrie; Senkung des Aufwands im Wohnungsneubau und bei der Modernisierung; Konzentration auf Hauptfragen der territorialen Rationalisierung; die weitere Qualifizierung der Arbeit der Kommunalen Wohnungsverwaltung.

Die Konzentration der Kräfte auf die gesamtgesellschaftlichen Schwerpunkte sichert, daß die Anliegen der Bürger exakt bearbeitet werden. Rechtzeitig die Probleme erfassen und anpacken, nach Erkennen der Erfordernisse ohne Zeitverzug zu Aktionen gelangen, darum geht es den Genossen. Dazu wird festgelegt, wer über die Resultate berichtet und wo — vor der Leitung, in der Mitgliederversammlung oder der Parteigruppe.

3. Die Kontrolle geht von der Komplexität der Beschlüsse aus, schließt ressortmäßige Begrenztheit aus. Beschlüsse, staatliche Entscheidungen wenden sich immer an Menschen, haben Auswirkungen auf verschiedenste Lebenssphären. Sie umzusetzen, daran sind in der Regel mehrere staatliche Bereiche beteiligt. Der Beschluß der Berliner Stadtverordnetenversammlung zur Entwicklung der Arbeit der KWV und